

Info Nr.5 2019 - Info zur Krankenversicherung

Information zum Thema Krankenversicherung Pressemitteilung vom Bundesverwaltungsgericht Nr. 17/2019 vom 28.02.2019 Keine K  rzung des Anspruchs von Tagespflegepersonen auf h  rftige Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Jugend  mter m  ssen selbst  ndigen Tagesm  ttern und -v  tern die H  rftige ihrer Aufwendungen f  r eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung erstatten und d  rfen sie nicht um Aufwendungen f  r Beitragsanteile k  rzen, die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen ihres Ehe- oder Lebenspartners zur  ckzuf  hren sind. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden. Die als Tagesmutter t  tliche KI  rgerin war im streitigen Zeitraum von Juni bis Dezember 2012 freiwillig gesetzlich kranken- und pflegeversichert. Ihr Ehemann geh  rte als Polizeibeamter keiner gesetzlichen Krankenversicherung an. Aus diesem Grund ber  cksichtigte die gesetzliche Krankenkasse entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben f  r die Beitragsbemessung neben den eigenen Einnahmen der KI  rgerin als Tagesmutter auch Einnahmen ihres Ehemannes und setzte f  r die Kranken- und Pflegeversicherung monatlich insgesamt rd. 253  ,  fest. Damit beliefen sich die sozialversicherungsrechtlichen Aufwendungen f  r die KI  rgerin in den streitigen Monaten auf rd. 1   771  , . Auf ihren Antrag, ihr diese zur H  rftige zu erstatten, gew  hrte ihr die beklagte Stadt rd. 496  , . Eine weitere Erstattung lehnte sie mit der Begr  ndung ab, sie sei als Tr  gerin des Jugendamtes nur verpflichtet, die H  rftige der angemessenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Hierzu geh  rten nicht Aufwendungen f  r   Beitragsanteile, die auf die Einnahmen des Ehemannes zur  ckzuf  hren seien. Die nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage der KI  rgerin ist vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat die beklagte Stadt antragsgem    zur Erstattung von weiteren rd. 390  ,  verpflichtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil des Oberverwaltungsgerichts im Ergebnis best  tigt. Nach der Anspruchsgrundlage (    23  Abs. 2  Nr. 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch) sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung zur H  rftige zu erstatten. Diese Voraussetzungen sind erf  llt. Angemessen ist jedenfalls eine freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Nachgewiesen sind die hierf  r mittels  berpr  fbarer Angaben und Belege best  tigten tats  chlichen Aufwendungen. Die Vorschrift verlangt schon nach ihrem Wortlaut nicht, dass auch die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sein m  ssen. Sie weist zwar eine planwidrige Regelungsl  cke auf, soweit sie keine Einschr  nkung bez  glich solcher Aufwendungen enth  lt, die durch andere eigene Eink  nfte der Tagespflegeperson als solche aus der  ffentlich finanzierten Kindertagespflege veranlasst sind. Um derartige eigene Eink  nfte geht es hier aber nicht. Urteil vom 28. Februar 2019 - BVerwG 5 C 1.18 - Vorinstanzen: OVG Bautzen, 4 A 890/16 - Urteil vom 08. November 2017 - VG Leipzig, 5 K 36/14 - Urteil vom 15. September 2016 - Hier der Link: <https://www.bverwg.de/de/pm/2019/17>

Krankengeldvereinbarung nur bei hauptberuflich selbst  ndiger T  tigkeit

Nach den sog. Grundannahmen des GKV-Spitzenverbandes wird im Regelfall keine Hauptberuflichkeit angenommen, wenn die selbst  ndige T  tigkeit nicht mehr als 20 Wochenstunden ausge  bt wird.  

Bei einer T  tigkeit im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden bis zu 30 Wochenstunden wird die T  tigkeit i. d. R. nur dann als Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts und damit als hauptberuflich angesehen, wenn das Arbeitseinkommen aus der selbst  ndigen T  tigkeit 1.557,50  ,  monatlich  bersteigt.

Bei einer T  tigkeit, die an mehr als 30 Wochenstunden ausge  bt wird, d  rfen die Chancen f  r eine Einstufung als hauptberufliche T  tigkeit am gr   ten sein.

Allerdings kann es sein, dass sich die Einstufung nach den   Grundannahmen   nicht eindeutig vornehmen l  sst oder dagegen Einw  nde bestehen. In diesen F  llen erfolgt eine Beurteilung im Rahmen einer sog. Gesamtschau.

Dabei werden alle weiteren Einnahmen, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden k  nnen, ber  cksichtigt. Dazu k  nnen auch Unterhaltsanspr  che zwischen nicht getrenntlebenden Ehegatten geh  ren, wenn diese einen entscheidenden Faktor f  r die Bestreitung des Lebensunterhalts der selbst  ndigen t  tigen Tagespflegeperson darstellen. Wird also der Lebensunterhalt  berwiegend vom Einkommen des Ehegatten der Tagespflegeperson bestritten, kann die Krankenkasse die Hauptberuflichkeit der Tagespflegeperson auch ablehnen.

 berwiegt dagegen das Arbeitseinkommen die anderen Einnahmen   deutlich   (in der Regel um mindestens 20 %), so ist die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts dar und erm  glicht eine Einstufung als hauptberufliche T  tigkeit.

H  rftige des Krankengeldes, Mutterschaftsgeld

 

Was die H  rftige des Krankengeldes betrifft, hatten einige Tagespflegepersonen teilweise etwas unklare Vorstellungen.

Krankengeld betr  gt gem       47 SGB V (nur) 70 % des regelm  igen Arbeitseinkommens. Das Arbeitseinkommen wird errechnet wie der steuerrechtliche Gewinn, d. h. von den Einnahmen werden die Betriebsausgaben (pauschalen) abgezogen. Es ist also nicht so, dass 70 % der vom Jugendamt gew  hrten Geldleistungen gezahlt werden.

Wer Anspruch auf Krankengeld hat, hat allerdings im Falle einer Schwangerschaft auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Mutterschaftsgeld wird ebenfalls in der H  rftige des Krankengeldes gezahlt.

 

Iris Vierheller, Rechtsanw  ltin, M  rz 2019 Hier der Link: <http://www.rechtsanw  ltin-vierheller.de/Aktuelles>